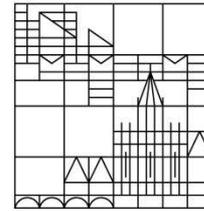


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2019

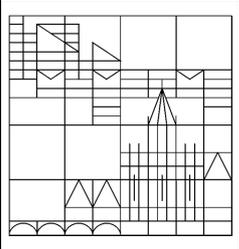
**Neufassung der Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudien-
gang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)***

Vom 4. März 2019

Neufassung der Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)*

vom 4. März 2019

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275), haben der Senat der Universität Konstanz am 19. Dezember 2018 sowie die Rektorin der Universität Konstanz durch Eilentscheidung vom 26. Februar 2019 die nachfolgende Neufassung der Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)* beschlossen:

	<p>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang <i>Multilingualism (Mehrsprachigkeit)</i></p>	<p>MA 38.1</p>
--	--	-----------------------

(in der Fassung vom 4. März 2019)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn die Bewerberin/der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie der Nachweis gem. § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sowie der Nachweis gem. § 4 Abs. 3 beizufügen. Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Immatrikulation kann versagt

werden, wenn der Antrag samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die Bewerbung für eine Double-Degree-Option

- (1) Der Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) kann mit Double-Degree-Option studiert werden. Die Immatrikulation in den Masterstudiengang mit Double-Degree-Option ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Für Studierende, die an einer Double-Degree-Option teilnehmen möchten, gibt es ein festes Kontingent an Plätzen, welches im jeweiligen Kooperationsvertrag festgelegt ist. Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, wird ein getrenntes Auswahlverfahren an jeder Universität durchgeführt. An der Universität Konstanz wird eine Rangliste nach folgendem Verfahren erstellt.

Dabei sind zunächst 5 % der Plätze, mindestens jedoch ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen. Grundlage der Rangliste zur Vergabe der restlichen nicht nach Absatz 2 vergebenen Plätze ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

- (3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber einer Double-Degree-Option ist folgender Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse zu erbringen: Französisch auf B2-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (4) Die von der Partneruniversität nominierten Studierenden werden nach deren Bestimmungen ausgewählt. Diese Studierenden müssen jedoch auch die in § 4 Abs. 1-3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen.
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber einer Double-Degree-Option ist das Abschlusszeugnis bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorzulegen.
- (6) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses für alle sprachwissenschaftlichen Studiengänge.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Multilingualism (Mehrsprachigkeit)* ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Bereich „Sprachwissenschaft“ (Mindestabschluss Bachelor of Arts [B.A.] oder äquivalenter akademischer Grad).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen immatrikuliert werden, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines anderen vergleichbaren Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs Multilingualism erwarten lassen.
- (3) Sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, sind Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Von Studierenden, die keine Deutschkenntnisse haben, wird erwartet, dass sie diese im Laufe ihres Masterstudiums an der Universität Konstanz erwerben.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss für alle sprachwissenschaftlichen Studiengänge.
- (5) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2019/20.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Zugangssatzung für den Masterstudiengang Multilingualism (Mehrsprachigkeit) in der Fassung vom 1. März 2017 (Amtl. Bkm. 8/2017) außer Kraft.“

Konstanz, 4. März 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Rektorin –